

Romanus contremuit, postquam de banno regis ad aures personuit vulgi¹⁾, und Benzo von Alba, der leidenschaftlichste Parteigänger Heinrichs IV., spricht in fast apokalyptischen Bildern vom Umsturz der Natur.²⁾ Die Frage, ob das Vorgehen des Papstes gerechtfertigt sei, schied jetzt die Geister; sie wurde für lange Zeit das Kernproblem aller Diskussion. Die große Zeit der Publizistik begann allerdings erst mit dem Jahre 1080, nachdem der Papst den Spruch von 1076 erneuert hatte.

Die Verfasser dieser Traktate sind fast ausnahmslos Geistliche; ihr Ausgangspunkt ist infolgedessen der Boden der Kirche. Beide Parteien nehmen es für sich in Anspruch, die heilige Schrift und die kirchlichen Gesetze richtig auszulegen, der Wahrheit und dem Frieden zu dienen. Auch die Verfechter der königlichen Sache bekannten sich zur kirchlichen Lehrtradition. Wenn sie Gregor bekämpften, so leugneten sie damit keineswegs die Idee der Hierarchie, sondern wollten nur das überkommene Kirchenrecht gegen die Neuerungen der Reformer verteidigen. Ihre Darlegungen fanden in den Lehren der Bibel und der Kirchenväter vielfach die gleiche Stütze wie die ihrer Gegner; in einigen Punkten, etwa bei der Gültigkeit der von gebannten Geistlichen gespendeten Sakramente, entsprach ihre Behauptung, daß diese Sakramente unabhängig von der Person des Spenders ihre Gültigkeit besäßen, weit besser den Lehren der Patristik als die Anschauungen der Reformer, welche diese Sakramente verwurfen.³⁾ So trägt die Publizistik der Kaiserlichen im wesentlichen ein konservatives Gepräge. Dies gilt auch von der Begründung, welche sie für die besondere Stellung des Herrschers geben. Sie bewegt sich fast ganz im Rahmen der christlich-naturrechtlichen Staatslehre, wie sie in den Fürstenspiegeln seit der Karolingerzeit ausgebildet war. Auch Wenrich von Trier und der Ver-

¹⁾ Liber ad amicum lib. VIII, MG. Lib. de lite 1, 609.

²⁾ Liber ad Heinricum IV. lib. IV c. 6, MG. SS. 11, 642: Infernus totum vomuit, quod habet et quod potuit. Turbavit terram, maria atque sanctuaria. Ad quem debemus fugere, ausus est concutere hoc est principem principum, qui tenet legis vinculum.

³⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden außer den Ausführungen bei C. Mirbt, a. a. O. S. 372 ff. jetzt A. Häusser, Die Publizisten des Investiturstreites (Diss. München 1935) insbes. S. 86 ff.